

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsge- meinde Hargesheim vom 13.12.2018

Der Gemeinderat von **Hargesheim** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

Artikel I

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Absatz 1 c.

1. alle Bearbeitungsarten sind zulässig
2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
3. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
4. Lichtbilder des Verstorbenen aus Porzellan oder Emaille können angebracht werden in der Größe (9x13).
5. Holz Male sollen handwerklich bearbeitet, der Anstrich naturalisiert oder bräunlich gebeizt sein.
6. Metall- oder Bronzemale dürfen, wenn sie einen Anstrich erhalten, nur schwarz oder graphit sein.
7. Grabkreuze dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Absatz 2

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) **Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:**

1) Stehende Grabmale:

Höhe ab Oberkante Fundament bis 0,50 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.

2) Liegende Grabmale:

Breite bis 0,40 m, Höchstlänge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) Stehende Grabmale:

Höhe ab Oberkante Fundament bis 0,50 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m.

2) Liegende Grabmale:

Breite bis 0,70 m, Höchstlänge bis 0,80 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1) Stehende Grabmale:

a) bei Tiefgräbern:

Höhe ab Oberkante Fundament bis 0,50 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe ab Oberkante Fundament bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

2) Liegende Grabmale:

a) bei Tiefgräbern:

Breite bis 0,70 m, Höchstlänge bis 0,80 m, Mindeststärke 0,14 m;

b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätte

1) Stehende Grabmale:

Höhe ab Oberkante Fundament 0,50 m einschl. Sockel, Breite bis 0,60 m

2) Liegende Grabmale:

Länge 0,40 m, Tiefe 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

b) Urnenwahlgrabstätte:

1) Stehende Grabmale

Höhe ab Oberkante Fundament 0,50 m einschl. Sockel, Breite bis 0,60 m

2) Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

Länge 0,40 m, Tiefe 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,16 m

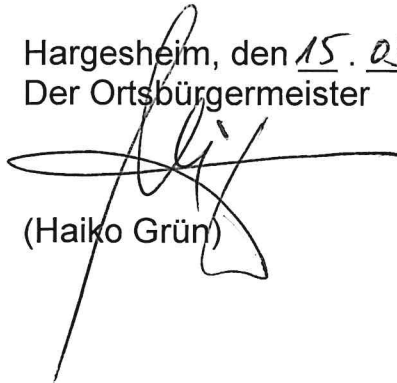
Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m, Höhe der Hinterkante 0,16 m

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hargesheim, den 15. 03 2020
Der Ortsbürgermeister



(Haiko Grün)

